

---

**Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten**  
**Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes**  
**Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini**

---

Bundesamt für Justiz  
z.Hd. Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per e-mail an:  
[judith.wyder@bj.admin.ch](mailto:judith.wyder@bj.admin.ch)

Bern, 27. März 2014

## **Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

### **1. Allgemein zur Vorlage**

Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen und politischen Meinungen zum Thema „Familie“ unterliegen einem starken Wandel, der neue Realitäten mit sich gebracht hat und sich voraussichtlich noch weiterhin verändern wird. So haben sich in den letzten Jahrzehnten nebst der traditionellen Kleinfamilie zahlreiche andere, alternative Familienformen etabliert (z.B. die Patchwork<sup>1</sup>-, Eineltern- oder Regenbogenfamilien<sup>2</sup>). Kinder, die in diesen Familien aufwachsen, sind heute jedoch ungünstigeren rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt als Kinder, die in einer traditionellen, bzw. in einer auf Ehe im Sinne des Schweizer Rechts beruhenden Familie leben.

Bisher konnte in keiner Weise nachgewiesen werden, dass Kinder, die nicht bei Vater *und* Mutter bzw. in einer traditionellen Kleinfamilie aufwachsen, dadurch in irgendeiner Weise negativ beeinflusst würden oder sonst wie im Vergleich zu den übrigen Kindern auffällig wären. Die SKG vertritt die Ansicht, dass eine der Grundvoraussetzungen für die gesunde Entwicklung eines Kindes die Verfügbarkeit von (mindestens) einer konstanten Bezugsperson ist, die dem Kind emotionalen Halt gibt, ein tragfähiges soziales Umfeld schafft und es in seiner individuellen Entwicklung unterstützt.

Die SKG begrüsst daher die Tatsache, dass mit der vorliegenden Revision des Adoptionsrechts die gelebten Realitäten alternativer Familienformen rechtlich weitgehend abgesichert werden und das Kindeswohl noch stärker ins Zentrum einer Adoptionsentscheidung rückt. Somit trägt die Schweiz auch den Vorgaben des Art. 21 des UNO-Übereinkommens über die Rechte der Kinder weitgehend Rechnung. Ferner begrüsst die SKG insbesondere auch die Tatsache, dass mit der Revision bestimmte Personen oder Personengruppen nicht mehr grundsätzlich von einer Adoption ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Familien, in denen mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie miteingebracht hat.

<sup>2</sup> Familien, in denen sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell oder trans\* versteht.

Zum vorgelegten Revisionsentwurf hat die SKG aus gleichstellungsrechtlicher Sicht noch folgende Bemerkungen und Anliegen:

## **2. Einzeladoption (Art. 264b VE-ZGB)**

Nach geltendem Recht ist die Einzeladoption in aller Regel nur einer unverheirateten Person gestattet, unter gewissen Umständen ausnahmsweise auch einer verheirateten Person (Art. 264b Abs. 2 ZGB). Sobald aber eine alleinstehende Person eine eingetragene Partnerschaft eingeht, ist laut Art. 28 PartG eine Einzeladoption explizit nicht mehr zulässig. Die vorliegende Revision öffnet die Einzeladoption sämtlichen Personen, unabhängig davon, ob sie alleinstehend, verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebenspartnerschaft leben. Die SKG begrüsst diese Öffnung, wohl wissend, dass einer Einzeladoption in der Praxis weiterhin Ausnahmecharakter zukommen wird.

## **3. Stiefkindadoption (Art. 264c VE-ZGB)**

Nach geltendem Recht ist eine Stiefkindadoption nur einem (neuen) Ehegatten / einer (neuen) Ehegattin gestattet, bzw. nur der/dem verheirateten und daher zwingend gegengeschlechtlichen Partner/in. Wie eingangs erwähnt, wachsen heute in der Schweiz jedoch viele Kinder in sogenannten Regenbogenfamilien auf, in denen das Kindesverhältnis lediglich mit einem Elternteil begründet ist und im Inlandkontext gegenwärtig auch begründet werden kann. Häufig handelt es sich dabei um Paare, bei denen ein\_e Partner\_in der leibliche Elternteil ist und die Kinder entweder einer früheren Ehe/Partnerschaft entstammen oder durch die im Ausland zugelassenen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren gezeugt wurden. Im Sinne des geltenden Schweizer Rechts verfügt aber nur der biologische Elternteil über die elterliche Sorge, selbst wenn das Kind faktisch zwei Eltern hat, die ihre alltäglichen Aufgaben als Betreuungs- und Vertrauenspersonen einwandfrei wahrnehmen. Zahlreiche Patchwork-Familien befinden sich in einer ähnlichen Situation. Eltern und Kinder in diesen neueren familiären Verhältnissen stossen daher auf grosse Rechtsunsicherheiten bzgl. des Sorge- und Unterhaltsrechts, des Erb- und Sozialversicherungsrechts oder des Anspruchs auf persönlichen Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil nach einer Trennung oder beim Tod der (leiblichen) Mutter bzw. des (leiblichen) Vaters.

Die Tatsache, dass Kinder in diesen Familien gegenwärtig nicht im gleichen Masse rechtlich abgesichert werden können wie Kinder in ehelichen Gemeinschaften, ist stossend. Aus Sicht der SKG ist ausserdem die Beseitigung jeglicher rechtlicher und faktischer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität eng mit der Überwindung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbunden. Die SKG befürwortet deshalb die vorgesehene Behebung dieser Ungleichheiten. Wie schon in ihrer Stellungnahme zur Einführung des Partnerschaftsgesetzes vom 21. Februar 2002<sup>3</sup> festgehalten und in Anlehnung an die entsprechenden Entwicklungen und Rechtsänderungen im nahen Ausland, tritt die SKG für die Einführung der Stiefkindadoption auch für eingetragene Partnerschaften ein und begrüsst die Revision des Art. 264c ZGB.

Die Vorlage schlägt zudem variantenweise auch eine Ausdehnung der Stiefkindadoption auf sämtliche Paare in faktischen Lebensgemeinschaften vor, sofern unmittelbar vor Einreichung des Adoptionsantrags seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde. Die SKG erachtet diese Ausdehnung als unbedingt notwendig, zumal die Schweiz dadurch auch internationalen Verpflichtungen nachkommen würde. Einerseits zeigte der Entscheid des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Sache *Emonet u.a. gegen die Schweiz*<sup>4</sup>, dass das gegenwärtige Schweizer Adoptionsrecht in Bezug auf die Stiefkindadoption bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht kompatibel und daher revisionsbedürftig ist. Andererseits verpflichtet auch Art. 16 (1) (f) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) die Schweiz unter Vorbehalt der vorrangig zu berücksichtigenden Interessen der Kinder dafür zu sorgen, dass der Adoptionswunsch einer Person nicht mit dem Zwang resultieren darf, eine Ehe einzugehen. Des

<sup>3</sup> [http://www.equality.ch/d/stellungnahmen\\_1.htm](http://www.equality.ch/d/stellungnahmen_1.htm)

<sup>4</sup> [http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle/idart\\_6513-content.html](http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Europa/EGMR/CH-Faelle/idart_6513-content.html)

Weiteren hält der CEDAW-Ausschuss im Punkt 18 seiner Empfehlungen Nr. 29 vom 30. Oktober 2013 die Signatarstaaten an, Massnahmen gegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu ergreifen, die sich auf diverse Familienformen beziehen.<sup>5</sup>

Die SKG beantragt deshalb, die vorgeschlagene Ausdehnung der Stiefkindadoption auf faktische Lebensgemeinschaften im Gesetzesentwurf unter den in Abs. 2 vorgegebenen Bedingungen explizit aufzuführen.

#### **4. Gemeinschaftliche Fremdkindadoption (Art. 264a VE-ZGB)**

Die SKG stellt fest, dass der Revisionsentwurf weiterhin daran festhält, die gemeinschaftliche Fremdkindadoption ausschliesslich verheirateten Paaren zugänglich zu machen und somit die bestehende Ungleichbehandlung sowohl von Paaren in eingetragenen Partnerschaften als auch von gegen- und gleichgeschlechtlichen Paaren in faktischen Lebensgemeinschaften bekräftigt. Die SKG teilt die im erläuternden Bericht geäusserte Ansicht, dass gegenwärtig gute und sachliche Gründe für die vollständige Öffnung der Adoption für sämtliche Lebensformen bestehen würden. So haben auch verschiedene ausländische Rechtsordnungen<sup>6</sup> nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher relevanten Umstände in den letzten Jahren im Bereich des Adoptionsrechts eine weitgehende Gleichbehandlung mit verheirateten Paaren eingeführt. Umso mehr bedauert die SKG, dass der vorliegende Entwurf auf diese Erkenntnisse und Entwicklungen nicht gebührend Rücksicht nimmt. Die SKG würde eine Lösung begrüßen, welche allen Erwachsenen ungeachtet ihres Geschlechts, ihres Zivilstandes oder ihrer Lebensform, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität grundsätzlich auch die gemeinschaftliche Volladoption erlauben würde.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund eines kohärent zu gestaltenden Familienrechts scheint der vorliegende Revisionsentwurf ausserdem inkonsequent und diskriminierend zu sein, denn mit der Revision von Art. 264b ZGB ermöglicht er die *Einzeladoption* ungeachtet des Zivilstandes, der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität einer adoptionswilligen Person, erweitert aber gleichzeitig die *gemeinschaftliche Adoption* sowie die *Stiefkindadoption* bei stabilen Lebensgemeinschaften entweder gar nicht oder nur beschränkt. Wie bei der Stiefkindadoption verweist die SKG im Übrigen auch in diesem Kontext auf die aus Art. 16 CEDAW hinausgehenden Forderungen, auch Adoptionen im Konkubinat unter Vorbehalt einer gewissen Stabilität der Beziehung zu ermöglichen.

#### **5. Lockerung des Konzeptes der geheimen Volladoption (Art. 268b VE-ZGB)**

In Umsetzung der Motion 09.4107 (Fehr)<sup>7</sup> ermöglicht der vorliegende Revisionsentwurf den leiblichen Eltern eines einst zur Adoption freigegebenen Kindes, identifizierende Informationen über das Kind zu erhalten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das nun volljährige Kind dieser Bekanntgabe ausdrücklich zustimmt. Unabhängig vom Alter des Kindes bzw. seiner allfälligen Zustimmung erhalten zudem die leiblichen Eltern einen Anspruch auf Bekanntgabe der nicht identifizierbaren Auskünfte über die Lebenssituation des Kindes, sofern dadurch seine Interessen nicht verletzt werden. Die SKG begrüsst diese Änderung, verbessert sie doch, wenn auch in beschränktem Masse, die Stellung der leiblichen Eltern.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

---

<sup>5</sup> <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Comments.aspx>

<sup>6</sup> Dänemark, Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Norwegen, die Niederlande, Schweden, Spanien, Island, Andorra.

<sup>7</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20094107](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094107)

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten



Barbara Krattiger

Mitglied des Vorstands / Leiterin der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern